



ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting vom 12.12.2022 mit der eine Abfallgebührenordnung für Bad Wimsbach-Neydharting erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen und haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

1. Die Abfallgebühr für die Behältergrößen bis 240 L beinhaltet eine 120 L Biotonne, ab 770 L eine 240 L Biotonne und beträgt (Abfuhrintervall grundsätzlich 4-wöchig)
 - A) a) je gehaltenem Abfallbehälter und Entleerung 60 L Inhalt € 3,50
b) je gehaltenem Abfallbehälter und Entleerung 90 L Inhalt € 5,37
c) je gehaltenem Abfallbehälter und Entleerung 120 L Inhalt € 6,91
d) je gehaltenem Abfallbehälter und Entleerung 240 L Inhalt € 13,85
e) je gehaltenem Abfallbehälter und Entleerung 770 L Inhalt € 46,87
f) je gehaltenem Abfallbehälter und Entleerung 1100 L Inhalt € 78,40
 - B) Zusätzlich zu den in lit. A) festgesetzten Gebühren ist eine jährliche Grundgebühr zu entrichten; diese beträgt:
 - a) je gehaltenem Abfallbehälter 60 L Inhalt € 99,50
 - b) je gehaltenem Abfallbehälter 90 L Inhalt € 111,19
 - c) je gehaltenem Abfallbehälter 120 L Inhalt € 132,17
 - d) je gehaltenem Abfallbehälter 240 L Inhalt € 262,95
 - e) je gehaltenem Abfallbehälter 770 L Inhalt € 549,69
 - f) je gehaltenem Abfallbehälter 1100 L Inhalt € 614,80
 - C) Die Gebühr für einen Abfallsack mit 60 L Inhalt beträgt € 7,--.
 - D) Eigenkompostierer ohne Biotonne (Verpflichtungserklärung) wird eine Vergütung in Höhe von € 3,75 pro Quartal gewährt, welche bei der Vorschreibung in Abzug gebracht wird.

2. Die Gebühr für die Sammlung und Verwertung der Biotonnen- und Grünabfälle einer zusätzlichen 120 L Biotonne beträgt € 3,70 pro Entleerung.
Die Gebühr für die Sammlung und Verwertung der Biotonnen- und Grünabfälle einer zusätzlichen 240 L Biotonne beträgt € 7,40 pro Entleerung.
Die Gebühr für die Sammlung und Verwertung der Biotonnen- und Grünabfälle einer 240 L Biotonne, obwohl nur eine 120 L Biotonne zusteht (240 L erst ab Müllabfuhr-Containergröße (770L / 1100 L) gratis) beträgt € 3,70 pro Entleerung.
3. Grünschnitt-Beistellsäcke für Biotonnenbesitzer werden zum Preis von € 1,50 bereitgestellt.
4. Für die Abholung von Sperrmüll werden die tatsächlich anfallenden Kosten für Transport und Entsorgung verrechnet.

§ 3 Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats in dem die Sammlung (Erfassung) und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. u. 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2023 in Kraft.

Die Abfallgebührenordnung vom 14.12.2021 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Mag. Erwin Stürzlinger)

Gebührenanpassung im Voranschlag der Gemeinderatssitzung vom 11.12.2023, konsolidierte Fassung per 01.01.2024